

Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 16. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2 Friedhofszweck

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen bzw. kommunal bewirtschaftete Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Salzwedel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Salzwedel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Salzwedel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der unter § 1 Buchstabe a genannte Friedhof ist während der an dem Eingang bekanntgegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe nach § 1 Buchstabe b und c sind nicht verschlossen und ganztägig für Besucher geöffnet.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Das Betreten der Friedhofswege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Bestattungszeremonien, die der Würde des Ortes widersprechen, sind verboten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, die geschoben werden, Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 10 km/h fahren.
 - b. Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
 - d. Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Verteilung von Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen,
 - f. Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - g. Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen,
 - h. Lärmen, Spielen sowie Lagern,
 - i. Mitführung von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Schwerbehindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung und sind spätestens 5 Tage vorher bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung Gebührenpflichtiger sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Hansestadt Salzwedel festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Hansestadt Salzwedel die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 8

Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte/-gattin oder Eingetragene Lebenspartner/-partnerin, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge zu sorgen. Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, dafür zu sorgen (§ 14 Abs. 2 BestattG LSA).
- (3) Voraussetzung der Bestattung ist,
 - a. die bei der Hansestadt Salzwedel vorzulegende Bescheinigung (Totenschein), die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
 - b. falls der Tote nicht am Ort der Bestattung gestorben ist, ein Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes, der bei der Hansestadt Salzwedel einzureichen ist.

- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Abs.2 BestattG LSA). Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen (§ 17 Abs.4 BestattG LSA).

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a werden die Gräber i. d. R. von der Hansestadt Salzwedel ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen nach § 1 Buchstabe b und c werden die Gräber vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder Einfassungen ist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu veranlassen. Die Hansestadt Salzwedel kann diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einem Dritten übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein Unternehmer namenhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten ausführen soll.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung an der Grabstätte entstehen, übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:
- a. Reihengrabstätten 20 Jahre
 - b. Familiengrabstätten 20 Jahre
 - c. Urnenreihengrabstätten 20 Jahre
 - d. Urnenfamiliengrabstätten 20 Jahre
 - e. Urnennischen in Urnenstelen 20 Jahre
 - f. Urnengemeinschaftsfeld (anonym) 15 Jahre
 - g. Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym) 15 Jahre
 - h. Islamisches Grabfeld 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung / Beisetzung.

§ 11

Umbettungen

- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb eines Friedhofs sind nicht zulässig. Umbettungen von einem anonymen Urnengrab in eine andere Grabstelle sind ebenfalls nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen derjenige, dem das Nutzungsrecht durch Nutzungsurkunde verliehen wurde.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Hansestadt Salzwedel unter Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Hansestadt Salzwedel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Gebühren einer Umbettung auf Antrag hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
 - a. Reihengrabstätte
 - b. Familieneinzelgrabstätte
 - c. Familiendoppelgrabstätte
 - d. Urnenreihengrabstätte
 - e. Urnenfamiliengrabstätte
 - f. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - g. Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)
 - h. Urnennische in Urnenstelen
 - i. islamische Grabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Maße:
 - a. Reihengräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
1,00 m x 1,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang /
Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m

- b. Reihengräber (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
1,25 m x 2,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang /
Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
- (4) In Reihengrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefall:
 - a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu 1 Jahr mit einem Familienangehörigen zu bestatten oder
 - b. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
 - (5) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
 - (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Hansestadt Salzwedel zum Zweck der freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung öffentlich ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Familieneinzelgrabstätten
 - b. Familiendoppelgrabstätten
- (3) Für die Größe von Familieneinzelgrabstätten gelten die Maße nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Familiendoppelgrabstätten haben das Maß der entsprechenden Einzelgrabstätten inkl. der zwischen ihnen liegenden Abstandsflächen.
- (4) In den Familiengrabstätten können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Hansestadt Salzwedel.

Als Angehörige gelten,

- a. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte auf absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c. die Ehegatten der unter Buchstabe b bezeichneten Personen
- (5) In jeder Grabstelle dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
 - (6) Familiengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten.
 - (7) Geht bei einer Bestattung in einem Familiengrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Wurden in dieser Grabstätte zusätzlich noch Urnen beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen zu verlängern.
 - (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Dies ist jedoch nicht für eine Stelle, sondern nur für die gesamte Grabstätte möglich. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des

Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Hansestadt Salzwedel über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
 - a. in Urnenreihengrabstätten
 - b. in Urnenfamiliengrabstätten
 - c. in Familiengrabstätten
 - d. in Urnenstelen
 - e. im Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym)
 - f. im Urnengemeinschaftsfeld (anonym)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden (Maße: Länge 1,00 m x Breite 0,80 m). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten (für 2 Urnen) werden gleichfalls der Reihe nach belegt. Die Abmessung beträgt Länge 1,00 m x Breite 1,00 m. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Urnengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt an geeigneter Stelle innerhalb des jeweiligen Friedhofes beigesetzt.
- (6) Die Urnennischen in Urnenstelen werden von der Hansestadt Salzwedel in einer vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Sie stehen erst nach Errichtung zur Verfügung.
Die Nischen der Urnenstelen sind ausschließlich mit den von der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (7) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung, jedoch befindet sich auf diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird. Form und Größe der Schriftplatte wird entsprechend der Vorgaben vor Ort fortgeführt. Umbettungen von Urnen aus dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (8) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (9) Auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (10) Die Beisetzung auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.
- (11) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Angaben zum Verstorbenen. Umbettungen von Urnen aus dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (12) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

- (13) Auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (14) Die Beisetzung auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.

§ 16

Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a wurde ein entsprechend gekennzeichnetes Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten ist. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17

Bestimmungen für die Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt des Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber der Grabstelle als Beleg eine Grabnutzungsurkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Hansestadt Salzwedel schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall aus dem nachfolgenden Personenkreis einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht soll durch einen Vertrag übertragen werden, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, und zwar als erstes das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Rangfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder
 - c. auf die Stiefkinder
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister (Vollgeschwister)
 - g. auf die Stiefgeschwister
 - h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Hansestadt Salzwedel jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.
- (3) Das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Grabnutungsgebühr gemäß der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofes Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hansestadt Salzwedel gestattet. Für die Grabanlagen sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.
- (2) Es werden folgende Kernmaße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale festgesetzt:
 - a. Reihengräber Höhe 80 cm bis 100 cm, Breite bis 80 cm
 - b. Familiengräber Höhe 100 cm bis 140 cm, Breite bis 160 cm
 - c. Die Maße für Einfassungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Genehmigung der Hansestadt Salzwedel ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Es ist eine Schriftprobe vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des Absatzes 2 entspricht. Dies gilt auch bei der Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 19

Aufstellung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe frostfrei gegründet sein. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Hansestadt Salzwedel gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine hat unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Graburkunde).
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hansestadt Salzwedel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage

oder die Teile davon zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist müssen die Grabmale, Grabeinfriedungen usw. von den verantwortlichen Nutzungsberechtigten binnen von 3 Monaten entfernt sein, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über. Die Kosten für Beräumung und Entsorgung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Beräumungen auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a sind mit der Friedhofsverwaltung im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Salzwedel entfernt werden.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator dem besonderen Schutz der Hansestadt Salzwedel. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Herrichtung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen bzw. damit Dritte beauftragen.
- (4) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Stehen keine Plätze oder Behältnisse zur Verfügung, sind diese Dinge selbst zu entsorgen.
- (5) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel kann nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten tätig werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Hansestadt Salzwedel.

§ 22
Vernachlässigung des Grabes

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt oder beeinträchtigt es die Sicherheit, hat der Nutzungsberechtigte gemäß Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Salzwedel das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Hansestadt Salzwedel in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte zu befestigen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a. die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen
 - b. das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.
- (4) Entstandene Verwaltungskosten zur weitreichenden Ermittlung des Nutzungsberechtigten durch die Hansestadt Salzwedel trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 23
Grabpflege für Verstorbene ohne Angehörige

Sofern nicht testamentarisch oder durch entsprechenden Vertrag die finanzielle Grabpflege sichergestellt worden ist, erfolgt eine Bestattung in einem anonymen Urnengrab.

§ 24
Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene.
- (2) Die Trauerhallen werden gebührenpflichtig zur Nutzung bereitgestellt.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Trauerhalle hat von dem verantwortlichen Angehörigen zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit der Hansestadt Salzwedel abzustimmen. Die Verantwortlichkeit des Angehörigen kann auf ein Bestattungsunternehmen übertragen werden.
- (4) Eine angemessene Ausschmückung der Kapelle kann durch den Nutzer erfolgen und ist anschließend wieder zu beseitigen.
- (5) Die Reinigung der Trauerhalle nach § 1 Buchstaben b und d obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Die Benutzung der Trauerhalle nur für die Nutzung der Trauerfeierlichkeiten von Verstorbenen, die nicht auf diesem Friedhof beigesetzt werden, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 25
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Salzwedel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, Belegung und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27 Haftung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.
- (2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Salzwedel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 4 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Hansestadt Salzwedel durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 18 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f. Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - g. Grabmale entgegen § 19 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 2 ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt,
 - i. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt bzw. in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
- Friedhofssatzung der Gemeinde Brietz i.d. F. vom 20.09.2000
- Friedhofssatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 15.07.1997
- Friedhofssatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 14.12.1999
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
- Friedhofssatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 29.05.2007
- Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 17.12.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 22.08.2001
- Friedhofssatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 01.01.2008
- Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 16.08.2002
- Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Steinitz i. d. F. vom 06.12.2005

Hansestadt Salzwedel, 18. September 2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)